WOHLDORF-OHLSTEDT 6



BEBAUUNGSPLAN WOHLDORF - OHLSTEDT 6

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND z. B (Î) ALS HÖCHSTGRENZE z. B II GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 0.2

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2 W

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR WALLHECKEN (KNICKS)

BINDUNG FÜR WALLHECKEN (KNICKS)

NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

XX

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

> Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. September 1970

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Dächer der Wohngebäude auf den Flurstücken 411, 102, 104 und 131 bis 135 der Gemarkung Ohlstedt sollen höch-stens 35 Grad geneigt sein.

Auf den gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträu-cher in Form von Wallhecken (Knicks) anzupflanzen und zu erhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI S.341) BEBAUUNGSPLAN

WOHLDORF - OHLSTEDT 6

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 523

(KBI. 7052, B 46 W, 305)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsomt
Hamburg 36, Stodthousbrücke 8
Ruf 34 10 08

Offsetdruck: Vermessungsomt Hamb

Gesetz über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 6

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 6 für den Geltungsbereich Korte Blöck Lütte Blöck Im Busch Süd- und Westgrenze des Flurstücks 882, Westgrenzen der Flurstücke 459, 462 und 476, West- und Nordgrenze des Flurstücks 463 der Gemarkung Ohlstedt Im Busch Nordgrenzen der Flurstücke 102 und 402 der Gemarkung Ohlstedt Krempenhege über die Flurstücke 131 bis 135 zur Südgrenze des Flurstücks 272 der Gemarkung Ohlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Dächer der Wohngebäude auf den Flurstücken 411, 102, 104 und 131 bis 135 der Gemarkung Ohlstedt sollen höchstens 35 Grad geneigt sein.
- 2. Auf den gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher in Form von Wallhecken (Knicks) anzupflanzen und zu erhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 54

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 54 für den Geltungsbereich Am Sooren über das Flurstück 2428 zur Westgrenze des Flurstücks 2429 der Gemarkung Alt-Rahlstedt Stellau von der Ostgrenze des Flurstücks 2437 über dieses und das Flurstück 2436 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- In dem eingeschossigen Gebäudeteil sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.